

NEUIGKEITEN UND TIPPS AUS DER PRAXIS

AKTUALISIERTE WEGLEITUNG ZUM LOHNAUSWEIS PER 1. JANUAR 2019

Die schweizerische Steuerkonferenz (SSK) hat die Wegleitung zum Lohnausweis für das Steuerjahr 2019 präzisiert:

Wesentliche Änderungen betreffen einerseits die Kosten für das Generalabonnement: Bei einem geschäftlich notwendigen Generalabonnement ist das Feld F anzukreuzen. Es ist keine Aufrechnung in Ziffer 2.3 des Lohnausweises vorzunehmen und auch keine Bemerkung in Ziffer 15 über einen allfälligen Anteil Aussendienst notwendig. Hingegen kann in Ziffer 15 eine Bemerkung zur Gratisabgabe oder zu einer allfälligen Kostenbeteiligung des Arbeitnehmers in CHF gemacht werden.

Erhält der Mitarbeiter trotz fehlender geschäftlicher Notwendigkeit ein Generalabonnement von seinem Arbeitgeber, so gilt dies als ein Lohnbestandteil und ist zum Marktwert zu deklarieren resp. ist die Differenz zum selbst bezahlten, niedrigeren Kaufpreis in Ziffer 2.3 im Lohnausweis aufzurechnen. Dies hat zur Folge, dass die Beförderung an den Arbeitsplatz neu entgeltlich erfolgt und daher das Feld F auf dem Lohnausweis nicht mehr anzukreuzen ist. In Ziffer 15 muss kein Hinweis auf einen allfälligen Anteil Aussendienst erfolgen. Im Gegenzug kann der Mitarbeiter in seiner Steuererklärung den Arbeitsweg dann als Berufskosten-Abzug geltend machen.

Für Mitarbeitende der dem VöV (Verband öffentlicher Verkehr) angeschlossenen Unternehmen gilt die mit dem VöV abgeschlossene Praxisempfehlung (siehe "Gehaltsnebenleistungen an Mitarbeitende der dem VöV angeschlossenen Unternehmen"). Die dort festgehaltenen Ansätze sind in jedem Fall in Ziffer 2.3 des Lohnausweises aufzuführen und das Feld F ist anzukreuzen. Auch hier ist keine Bemerkung in Ziffer 15 über einen allfälligen Anteil Aussendienst zu machen.

Laut Musterspesenreglement der SSK (KS SSK 25 Ziffer 2.1) vom 18. Januar 2008 darf der Mitarbeiter keine Autoentschädigungen und keinen Abzug für den Arbeitsweg geltend machen, wenn der Arbeitgeber ein Generalabonnement bezahlt, weil der Mitarbeiter aus geschäftlichen Gründen oft mit der Bahn reist.

Die Abzugslimite von CHF 3'000.- für Fahrtkosten gilt weiterhin für die direkte Bundessteuer, während für die Kantone vielfach höhere Limiten gelten. Abziehbar sind die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel sowie ein Pauschalabzug von CHF 700.- bei Benützung eines Fahrrades, eines Motorfahrrades oder eines Motorrades mit gelbem Kontrollschild.

Bei einem Motorrad mit weissem Kontrollschild oder einem Privatauto kann der Betrag abgezogen werden, der für die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels hätte bezahlt werden müssen. Ein Abzug von pauschal CHF 0.40 pro Kilometer (Motorrad mit weissem Kennzeichen) oder CHF 0.70 (Privatauto) ist erlaubt bei einem ungünstigen Fahrplan, beachtenswerter Entfernung zur nächsten Haltestelle oder gar wegen physischen Einschränkungen (etwa Gebrechlichkeit). Pro Tag beträgt der maximale Abzug CHF 15.- für die Hin- und Rückfahrt über Mittag (was wiederum dem Abzug für auswärtige Verpflegung entspricht).

Die andere Änderung betrifft die Umzugspauschale: Eine freiwillig vom Arbeitgeber übernommene Pauschale für den Umzug eines Mitarbeiters ist als Lohnbestandteil zu klassifizieren und unterliegt der Einkommenssteuer.

Nur in zwei Fällen muss der Arbeitgeber die Kosten für den Umzug eines Mitarbeiters tragen und diese unter Ziffer 15 im Lohnausweis vermerken: (i) wenn der Arbeitsplatz des Mitarbeiters verlegt wird und einen Umzug zwingend erforderlich macht oder (ii) wenn der Mitarbeiter gemäss den Kriterien der Expatriates-Verordnung (Expatriat-V) entsandt wird und entsprechende Berufskosten geltend machen darf.

Für den im Ausland wohnhaften Expatriate sind dies die Kosten für die Reisen zwischen dem ausländischen Wohnsitz und der Schweiz (Art. 2 Abs. 1 lit. a) und die angemessenen Wohnkosten (Art. 2 Abs. 1 lit. b) in der Schweiz unter Beibehaltung eines ausländischen Wohnsitzes für den Eigengebrauch.

Für den in der Schweiz wohnhaften Expatriate sind dies die Umzugskosten bei Antritt und Ende des Aufenthalts in der Schweiz und zurück (Art. 2 Abs. 2 lit. a) und die angemessenen Wohnkosten unter Beibehaltung eines für den Eigenverbrauch bestimmten Wohnsitzes im Ausland (Art. 2 Abs. 1 lit. b Expatriat-V).

Dabei kann der Arbeitgeber gemäss Art. 4 Abs. 1 Expatriat-V auch eine monatliche Pauschale von CHF 1'500.- entrichten anstelle der in Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 aufgelisteten Kosten für Wohnung, Reise und Umzug bei Antritt und Ende des Aufenthaltes.

Da der Lohnausweis gemäss Art. 110 Abs. 4 Strafgesetzbuch eine Urkunde darstellt, ist eine korrekte Deklaration sämtlicher Einkünfte und Abzüge für Schweizer Arbeitgeber essentiell. Dabei ist das Formular wahrheitsgetreu und fristgerecht auszustellen, da der Arbeitgeber gemäss Art. 127 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer eine schriftliche Bescheinigung über seine Leistungen auszustellen hat.

Um dem Arbeitgeber und insbesondere KMU's ohne eigene Lohnsoftware zu entlasten, stellt die SSK neu die Software «eLohnausweis SSK» zur Verfügung, um die Lohnausweise zu erstellen. Aus Datenschutzgründen müssen die Lohnausweise weiterhin immer lokal gespeichert werden und auf dem Postweg an die Steuerbehörden übermittelt werden.

September 2019